

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1959

Nummer 44

Letzte Ausgabe 1959

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
19. 12. 59	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Birgelen, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg, Wildenrath und Arsbeck, Landkreis Erkelenz	2020	177
19. 12. 59	Verordnung zur Durchführung des § 142 des Landesbeamtengesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge)	2030	178
19. 12. 59	Verordnung über die Zuständigkeiten der Schulämter in beamten- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten	2030	178
19. 12. 59	Gesetz über Änderung der Amtsgerichtsbezirke Essen, Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer	301	179
19. 12. 59	Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	311	179
12. 5. 59	Zweiter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz. Vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990)	8221	181
18. 12. 59	Verordnung NW TS Nr. 7/59 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	97	181
	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
4. 12. 59	Betrifft: 3. Nachtrag zu der der Stadt Köln am 12. August 1925 erteilten Genehmigungsurkunde betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn Köln-Frechen-Benzelrath		182
13. 12. 59	Bekanntmachung des Obergewerksamtes Nordrhein-Westfalen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen		183
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1959 —		184

2020

Gesetz

zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Birgelen, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg, Wildenrath und Arsbeck, Landkreis Erkelenz.

Vom 19. Dezember 1959.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden, bisher zur Gemeinde Wildenrath, Landkreis Erkelenz, gehörenden Flurstücke der Gemarkung Wildenrath, Flur 8, Nr. 2 bis 28 und 86 — Schaag —, und die folgenden bisher zur Gemeinde Birgelen, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg, gehörenden Flurstücke der Gemarkung Birgelen

Flur 3 Nr. 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 8/11, 8/12, 8/14 — Auf dem Schaag —

werden in die Gemeinde Arsbeck, Landkreis Erkelenz eingegliedert.

(2) Die Gebietsänderungsverträge zwischen den Gemeinden Wildenrath und Arsbeck vom 25./26. September 1958 und zwischen den Gemeinden Birgelen und Arsbeck vom 30. April 1957 / 13. Mai 1957 werden mit der Maßgabe bestätigt, daß sie am 1. April 1960 in Kraft treten.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Dr. Meyers.

Der Innenminister:

Dufhues.

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der §§ 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 und der 2. Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung vom 4. Februar 1953 sowie der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Arsbeck und des Rates der Gemeinde Wildenrath schließen die Gemeinden Arsbeck und Wildenrath unter Aufhebung des Gebietsänderungsvertrages vom 8. März / 19. Dezember 1957 folgenden Gebietsänderungsvertrag ab:

§ 1

Die Gemeinde Wildenrath tritt die nachstehend bezeichneten Flurstücke in einer Gesamtgröße von 8,4295 ha an die Gemeinde Arsbeck ab und zwar:

Flur 8, Parzellen-Nr. 2—28 und 86 — Schaag —.

§ 2

Eine Ausgleichung für den mit der Gebietsänderung verbundenen Einnahme-Ausfall findet nicht statt.

§ 3

Für das eingegliederte Gebiet tritt das Ortsrecht der Gemeinde, in welche die Eingliederung erfolgt, drei Monate nach Eingliederung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ortsrecht der Gemeinde, der es bis dahin angehörte, für das eingegliederte Gebiet außer Kraft.

§ 4

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend sind, wird bei der Eingliederung die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

§ 5

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Arsbeck, den 26. September 1958.

Wildenrath, den 25. September 1958.

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der §§ 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 und der 2. Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung vom 4. Februar 1953 sowie der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Birgelen, Selkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg und des Rates der Gemeinde Arsbeck, Kreis Erkelenz, schließen die Gemeinden Birgelen und Arsbeck folgenden Gebietsänderungsvertrag ab:

§ 1

Die Gemeinde Birgelen tritt die nachstehend aufgeführten Flurstücke in einer Größe von 3,3019 ha an die Gemeinde Arsbeck ab und zwar:

Flur 3 Nr. 8/1	— Auf dem Schaag —	6,07 a.
" " Nr. 8/2	" " "	1,81 "
" " Nr. 8/3	" " "	8,76 "
" " Nr. 8/4	" " "	11,22 "
" " Nr. 8/5	" " "	13,66 "
" " Nr. 8/6	" " "	16,12 "
" " Nr. 8/7	" " "	19,35 "
" " Nr. 8/8	" " "	5,00 "
" " Nr. 8/9	" " "	21,50 "
" " Nr. 8/10	" " "	5,00 "
" " Nr. 8/11	" " "	19,32 "
" " Nr. 8/12	" " "	5,00 "
" " Nr. 8/13	" " "	14,52 "
" " Nr. 8/14	" " "	1,98 "
insgesamt		330,19 a

§ 2

Eine Ausgleichung für den mit der Gebietsänderung verbundenen Einnahme-Ausfall findet wegen Geringfügigkeit nicht statt.

§ 3

Für das eingegliederte Gebiet tritt das Ortsrecht der Gemeinde, in welche die Eingliederung erfolgt, drei Monate nach Eingliederung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ortsrecht der Gemeinde, der es bis dahin angehörte, für das eingegliederte Gebiet außer Kraft.

§ 4

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend sind, wird bei der Eingliederung die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

§ 5

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Birgelen, den 30. April 1957. Arsbeck, den 13. Mai 1957.

— GV. NW. 1959 S. 177.

2030

Verordnung

zur Durchführung des § 142 des Landesbeamtengesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge).

Vom 19. Dezember 1959.

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Als Krankheiten im Sinne des § 142 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes werden die Krankheiten bestimmt, die in der jeweils geltenden Fassung der Berufskrankheiten-Verordnung vom 26. Juli 1952 (BGBl. I S. 395) in Spalte II der Anlage aufgeführt sind. Für diese Krankheiten gelten die in Spalte II bezeichneten Maßgaben; in Nr. 26 gilt die Maßgabe der mindestens dreijährigen regelmäßigen Bergbautätigkeit unter Tage.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Dr. Meyers.

Der Finanzminister:

Dr. Sträter.

Der Innenminister:

Dufhues.

— GV. NW. 1959 S. 178.

2030

Verordnung

über die Zuständigkeiten der Schulämter in beamten- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten.

Vom 19. Dezember 1959.

Auf Grund des Artikels 77 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3) wird verordnet:

§ 1

Die Schulämter sind für folgende Angelegenheiten der im Landesdienst stehenden Lehrer an öffentlichen Volksschulen, einschließlich ihrer Sonderformen, zuständig:

1. Abordnungen innerhalb des Schulamtsbezirks
2. Versetzungen innerhalb des Schulamtsbezirks
3. Erteilung von Urlaub bis zu 8 Tagen
4. Aussagegenehmigungen
5. Festsetzung und Zahlung der

a) Beihilfen

b) Reisekosten

c) Umzugskosten

d) Beschäftigungvergütungen auf Grund der Abordnungsbestimmungen

e) Trennungsentschädigungen.

§ 2

Es treten außer Kraft:

1. § 12 Ziffer 2 Buchstabe a) der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283, 295) vom 30. März 1933 (Gesetzsamml. S. 83), soweit er mit § 1 dieser Verordnung in Widerspruch steht.
2. Die Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeiten der Schulräte im Regierungsbezirk Köln vom 7. Juni 1955 (GS. NW. S. 260).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Dr. Meyers.

Der Kultusminister:

Schütz.

— GV. NW. 1959 S. 178.

301

Gesetz

über Änderung der Amtsgerichtsbezirke Essen,
Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer.

Vom 19. Dezember 1959.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Essen werden die nachstehend bezeichneten Grundstücke dem Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen-Buer zugelegt:

Gemarkung Karnap,

Flur 2 Nr. 125/89, 40/5, 51/2, 52/2, 53/2, 54/2, 55/2, 56/2, 57/2, 59/2, 60/2, 62/2, 68/5, 68/6, 68/7, 65/2, 68/3, 94/1, 94/2, 94/3, 94/4,

Flur 12 Nr. 152/1, 49/3, 68, 69, 143/1, 143/2, 70/1, 70/2, 71, 73/1, 73/2, 73/3, 152/2, 152/3, 152/4, 142/3, 74/2, 75/3, 76/5, 165/155, 237, 239, 240,

Flur 3 Nr. 321, 326, 34, 35, 36, 327, 328, 48,

Flur 4 Nr. 166/1,

Gemarkung Altenessen,

Flur A Nr. 6384, 5501 5502 5504 5505

308 308 251 251.

§ 2

Unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Essen werden die nachstehend bezeichneten Grundstücke dem Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen zugelegt:

Flur A Nr. 5567 6355 5570 243 6356

246 243 1

5010 6381 5008 5783 5589 5591 6358 6359.

243 259 0.325 319 319

§ 3

Unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen-Buer werden die nachstehend bezeichneten Grundstücke dem Amtsgerichtsbezirk Essen zugelegt:

Gemarkung Horst,

Flur 10 Nr. 1, 260, 257,

Flur 9 Nr. 1.

§ 4

Mit der Durchführung der Grenzänderung wird der Justizminister beauftragt.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Dr. Meyers.

Der Justizminister:

Dr. Flehminghaus.

— GV. NW. 1959 S. 179.

311

Verordnung

über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Vom 19. Dezember 1959.

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird im Einvernehmen mit dem Justizminister verordnet:

§ 1

Die Angehörigen folgender Beamtengruppen werden zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt:

I. Im Bereich des Bundesgrenzschutzes einschließlich Bundespaßkontrolldienst:

Hauptleute im BGS
Oberleutnante im BGS
Leutnante im BGS
Oberstabsmeister im BGS
Stabsmeister im BGS
Obermeister im BGS
Meister im BGS
Hauptwachtmeister im BGS *)
Oberwachtmeister im BGS *) **)
Wachtmeister im BGS *) **)
Regierungsoberamtmänner ***)
Regierungsamtmänner ***)
Regierungsoberspektoren ***)
Regierungsinspektoren ***)
Regierungsobersekretäre ***)
Regierungssekretäre ***)
Regierungsassistenten *) ***)

*) sofern sie mindestens vier Jahre im Bundesgrenzschutz oder im Polizeidienst tätig sind;

**) jedoch nur im Einsatz als Führer mindestens einer Gruppe;

***) sofern sie im Bundespaßkontrolldienst tätig sind.

II. Im Bereich der Bundesfinanz- und Bundesvermögensverwaltung:

1. Steueraufsichtsdienst:

Regierungsräte *)
Zollräte *)
Zollamtmänner *)
Regierungsassessoren
Zolloberinspektoren
Zollinspektoren
Zollhauptsekretäre
Zollobersekretäre
Zollsekretäre
Zollassistenten **)

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind;

**) sofern sie mindestens vier Jahre im Steueraufsichts-, Zoll- oder Polizeidienst tätig sind.

2. Zollgrenzdienst (Grenzaufsichtsdienst- und Grenzabfertigungsdienst):

Regierungsräte *)
Zollräte *)
Zollamtmänner *)
Regierungsassessoren
Zolloberinspektoren
Zollinspektoren
Zollkapitäne

Zollhauptsekretäre
Zollhauptschiffsführer
Zollhauptmaschinenmeister
Zollobersekretäre
Zolloberschiffsführer
Zollobermaschinenmeister
Zollsekretäre
Zollschiffsführer
Zollmaschinenmeister
Zollassistenten **)
Zollschiffsassistenten **)
Zollmaschinenführer **)

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind;
**) sofern sie mindestens vier Jahre im Steueraufsichts-, Zoll- oder Polizeidienst tätig sind.

3. Forstdienst:

Forstamtmänner *)
Oberförster
Revierförster
Revierförsteranwärter
Revieroberforstwärter
Oberforstwärter
Revierforstwärter
Forstwärter

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind.

III. Im Bereich der Deutschen Bundesbahn:

1. Bahnpolizei:

Bundesbahnoberinspektoren
Bundesbahninspektoren
Bundesbahnbetriebsinspektoren
Bundesbahnhauptsekretäre
Bundesbahnobersekretäre
Bundesbahnsekretäre
Bundesbahnassistenten *) **)

*) sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind;
**) als Leiter oder Wachhabende von Bahnpolizeiwachen.

2. Fahndungsdienst der Deutschen Bundesbahn:

Bundesbahnammänner
Bundesbahnoberinspektoren
Bundesbahninspektoren
Bundesbahnbetriebsinspektoren
Bundesbahnhauptsekretäre
Bundesbahnobersekretäre
Bundesbahnsekretäre
Oberzugführer
Betriebsobermeister
Bundesbahnassistenten *)
Bundesbahnoberbetriebswärter *) **)

*) sofern sie mindestens vier Jahre im Fahndungs-, Ermittlungs- oder Polizeidienst tätig sind;
**) als Fahndungsbeamte des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn.

IV. Im Bereich der Deutschen Bundespost:

Postamtmänner
Postoberinspektoren
Postinspektoren
Posthauptsekretäre
Postobersekretäre
Postsekretäre
Postassistenten *) **)

*) sofern sie mindestens vier Jahre im Postüberwachungsdienst oder Polizeidienst tätig sind;
**) als Postüberwachungsbeamte der Deutschen Bundespost.

V. Im Bereich der Polizei:

1. Kriminalpolizei:

Kriminal-Hauptkommissare *)
Kriminal-Oberkommissare
Kriminal-Kommissare

Kriminal-Hauptmeister
Kriminal-Obermeister
Kriminal-Meister
Kriminal-Hauptwachmeister **)

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind;
**) sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind.

2. Schutzpolizei:

Polizei-Hauptkommissare *)
Polizei-Oberkommissare
Polizei-Kommissare
Polizei-Hauptmeister
Polizei-Obermeister
Polizei-Meister
Polizei-Hauptwachmeister **)
Polizei-Oberwachmeister **) ***)

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind;
**) sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind;
***) als Führer einer geschlossenen Einheit im Einsatz.

3. Wasserschutzpolizei:

Polizei-Hauptkommissare (WSchP) *)
Polizei-Oberkommissare (WSchP)
Polizei-Kommissare (WSchP)
Polizei-Hauptmeister (WSchP)
Polizei-Obermeister (WSchP)
Polizei-Meister (WSchP)
Polizei-Hauptwachmeister (WSchP) **)
Polizei-Oberwachmeister (WSchP) **) ***)

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind;
**) sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind;
***) als Führer einer Bootstreife.

4. Bereitschaftspolizei:

Polizei-Hauptkommissare
Polizei-Oberkommissare
Polizei-Kommissare
Polizei-Hauptmeister
Polizei-Obermeister
Polizei-Meister
Polizei-Hauptwachmeister *)
Polizei-Oberwachmeister *) **)

*) sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind;
**) als Führer einer Gruppe im Einsatz.

VI. Im Bereich der Forst- und Fischereiverwaltung:

1. Die Forstbetriebsbeamten der Landesforstverwaltungen, der Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts
Forstamtmänner *)
Oberförster
Revierförster
Forstsekretäre
Revierförsteranwärter
Oberforstwärter
Forstwärter
Forstschutzgehilfen

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind.

2. Regierungsfischereiräte

Fischmeister
Fischereiaufseher
nebenamtliche Fischereiaufseher *)

*) sofern sie mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und in ihrer Hauptstellung als Beamte des Bundes, des Landes oder eines Kommunalverbandes vereidigt worden sind.

VII. Im Bereich der Bergverwaltung:

Oberbergräte
Erste Bergräte
Bergräte
Bergassessoren *)

*) an den Bergämtern.

§ 2

Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft werden ferner bestellt die Verwaltungsangehörigen, die mit der Preisüberwachung im Außendienst beschäftigt sind, sofern sie mindestens vier Jahre im Dienst dieser Verwaltung oder im Polizeidienst tätig sind.

§ 3

Unberührt bleibt die Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes¹⁾.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 7. Juni 1955 — GS. NW. S. 544 — außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Dr. Meyers.

Der Justizminister:

Dr. Flehminghaus.

Anmerkung:

Kraft Gesetzes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft:

1. Im Bereich des Bundeskriminalamtes:

Die Vollzugsbeamten des Bundeskriminalamtes, die einen schriftlichen Ermittlungsauftrag besitzen (§ 5 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 — BGBl. I S. 135 —).

2. Im Bereich der Finanzverwaltung:

a) Die Beamten der Zollfahndungsstellen (§ 19 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 — BGBl. I S. 448 —);

b) die Beamten des Steuerfahndungsdienstes (§ 22 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 — BGBl. I S. 448 —);

c) die Beamten des Zollfahndungsdienstes und des Zollgrenzdienstes — bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Devisenbewirtschaftungsgesetze — (Art. 5 Abs. 4 Satz 2 des AHKG 33 über die Devisenbewirtschaftung vom 2. August 1953 — ABl. I S. 514).

3. Im Bereich der Wirtschaftsverwaltung:

Die Beamten der Eichbehörden in Maß- und Gewichtsangelegenheiten (§ 39 der AVO zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 — RGBl. I S. 459).

4. Im Bereich der Forstverwaltung:

Die bestätigten Jagdaufseher, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind — innerhalb ihres Dienstbezirks in Angelegenheiten des Jagdschutzes — (§ 25 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vom 26. November 1952 — BGBl. I S. 780).

— GV. NW. 1959 S. 179.

nach einem anderen Maßstab veranlassen. Die Vertreterversammlung bestimmt in Fällen des Satzes 3 das Nähere."

II. Die Änderungen treten wie folgt in Kraft:

1) § 23 Abs. 2 Satz 1 rückwirkend vom Inkrafttreten der Satzung;

2) § 23 Abs. 2 Satz 3 vom 1. Januar 1958 ab.

III. Die Änderungen wurden von der 2. Vertreterversammlung — 2. Wahlperiode — am 12. Mai 1959 beschlossen.

Düsseldorf, den 12. Mai 1959.

Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung:

Klee b.

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung beschlossene Zweite Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 wird gemäß § 894 a Abs. 1 in Verbindung mit § 681 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 23. November 1959.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Im Auftrage:

Dr. Supner.

Der vorstehende Zweite Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1959

Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung:

Klee b.

Der Vorsitzende des Vorstandes:

Lohmar.

— GV. NW. 1959 S. 181.

97

**Verordnung NW TS Nr. 7/59
über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der
Naturstein-Industrie im allgemeinen Güternahverkehr
mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen.
Vom 18. Dezember 1959.**

Auf Grund des § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Juni 1957 (BGBl. I S. 593) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A bezeichneten Art mit Kraftfahrzeugen des allgemeinen Güternahverkehrs (§ 80 Abs. 1 GüKG) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

a) die Beförderung von Gütern, sofern das Gewicht der Sendung 2500 kg nicht übersteigt;

Anlage A

8221

**Zweiter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz.
Vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990).**

I. Die Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Satzung) anteilig zu tragenden Aufwendungen werden nach der Einwohnerzahl auf Grund der letzten Volkszählung auf diese Mitglieder umgelegt.“

2. § 23 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie kann bestimmte Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie — zur Deckung der Kosten für die Kindergeldzahlung (§ 7 Abs. 1 KGG) — die Gemeinden, die die tariflichen Regelungen für die Zahlung von Kinderzuschlägen im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 KGG nicht anwenden,

- b) die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung von Gütern zusammenhängende An- und Abfuhr innerhalb des Gemeindebezirks;
- c) die sonstige Beförderung von Gütern, soweit für sie besondere Tarife festgesetzt sind oder werden.

§ 2

Tarifsätze

(1) Anstelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I, der Stundensätze der Tafel II und der Leistungssätze der Tafel III der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 sind die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Bei Beförderungen bis zu 10 km sowie bei innerbetrieblichen Beförderungen zwischen Gewinnungs- und Verarbeitungsstätte eines Unternehmens können auch die Tages- und Kilometersätze der Tafel I und die Stundensätze der Tafel II des GNT angewendet werden. Insoweit gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT).

(3) Die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und nicht um mehr als 25 % überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

§ 3

Ergänzende Rechtsvorschriften

Die Vorschriften der §§ 8 (Geländezuschläge), 10 (Wartezeiten), 12 (Zusätzliches Personal, Nebenleistungen), 14 (Abrechnung) und 15 Abs. 2 (Sonderbestimmungen) GNT gelten entsprechend.

§ 4

Zuschläge

Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart, so ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von 30 % zu berechnen.

§ 5

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) / 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1960 außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1959.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Lauscher.

Anlage A

Güterverzeichnis

§ 1 Abs. (1)

1. a) Steine, roh (unbearbeitet)
(rohe Bruchsteine, rohe Feldsteine, rohe Findlinge, Packlagesteine, Senksteine (Schüttsteine), Steinschrotten (Steinkroizen)
- b) Steine zerkleinert oder gemahlen
(Steingrus, Steinkörnung, Steinmehl, Steinsand, Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt, Steinstaub)
- c) Abfallsteine aus Steinbrüchen, aus Steinmetzwerkstätten, aus Steinsägereien
- d) Abraum aus Steinbrüchen, Steinschutt
2. Kies, Steingrus, Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt

mit Asphalt oder mit Teer
oder mit Asphalt und Teer
bis 12 % des Gesamtgewichts
der Sendung überzogen

3. Baumsteine, Böschungssteine, Bord-
schweller, Pflastersteine, Prellsteine,
Randsteine, Schutzsteine auch mit Löss-
chern, Sohlenpflastersteine

aus Natur-
gestein

4. Grenzsteine

5. Seetonnensteine

6. Nummernsteine

7. Vermessungssteine

aus Naturgestein

Anlage B

Tarifsätze

§ 2

Entfernung in km bis	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung
1	1,15
2	1,30
3	1,45
4	1,60
5	1,75
6	1,90
7	2,05
8	2,20
9	2,35
10	2,50
12	2,65
14	2,80
16	2,95
18	3,10
20	3,25
23	3,45
26	3,65
29	3,85
32	4,05
35	4,25
38	4,45
41	4,70
44	4,95
47	5,20
50	5,45
55	5,80
60	6,15
65	6,50
70	6,85
75	7,20
80	7,60
85	8,—
90	8,40
95	8,80
100	9,20
105	9,60
110	10,—
115	10,40
120	10,80

— GV. NW. 1959 S. 181.

Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Beiriff: 3. Nachtrag zu der der Stadt Köln am 12. August 1925 erteilten Genehmigungsurkunde betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Neben-eisenbahn Köln—Frechen—Benzelrath.

Auf den Antrag der Stadt Köln vom 3. Juli 1958 genehmige ich unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter gemäß § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) die Erweiterung der Anlagen der

Köln-Frechen-Benzelrather Eisenbahn durch ein Streckengleis vom Bahnhof Köln-Niehl zum Bahnhof Köln-Esso, abzweigend in km 0,4 des Streckengleises Köln-Niehl — Glanzstoff bis zum Anschluß der Esso-Raffinerie nördlich der Geestmünder Straße (km 1,330) nach dem vom Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bei der Bundesbahndirektion Köln vorgeprüften Bauplan.

Auf dem Streckengleis darf nur Güterverkehr betrieben werden.

Für den Bau und Betrieb gelten im übrigen die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 12. August 1925 und der dazu ergangenen Nachträge.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1959.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Im Auftrage:

Dr. Beine.

— GV. NW. 1959 S. 182.

Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 18. Dezember 1959.

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Fassung des Art. 3 § 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtes der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG —) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45) und der nach § 110 RVO ergangenen Verordnung des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. April 1957 (GV. NW. S. 98) wird der Wert der Sachbezüge für die Sozialversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wie folgt festgestellt:

A) Freie Station (Kost und Wohnung)

I. Die Werte der freien Station betragen monatlich in Bewertungsgruppen

	I DM	II DM	III DM
1. für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Werkmeister, Gütsinspektoren):	150,00	135,00	120,00
2. für die übrigen Beschäftigten:	120,00	111,00	102,00
3. für Beschäftigte der unter 2. genannten Art, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind:	108,00	102,00	96,00

Wird die volle oder teilweise freie Station teilweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag $\frac{1}{30}$ und für die Woche $\frac{7}{30}$ der unter I. Ziff. 1 bis 3 sowie der unter III. und IV. bezeichneten Beträge anzusetzen.

II. Die Bewertungsgruppe I gilt für die Gemeinden Köln, Essen, Düsseldorf, Dortmund, Duisburg, Bonn und Bad Godesberg. Die Bewertungsgruppe II gilt für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern.
Die Bewertungsgruppe III gilt für alle übrigen Gemeinden.

III. Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (mit Heizung u. Beleuchtung) mit $\frac{2}{20}$	
2. Frühstück mit $\frac{3}{20}$	
3. Mittagessen mit $\frac{7}{20}$	
4. Nachmittagskaffee mit $\frac{2}{20}$	
5. Abendessen mit $\frac{1}{20}$	

der unter I. Ziff. 1 bis 3 genannten Sätze.

IV. Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Absätzen I. und III. bezeichneten Beträge:

1. für den Ehegatten	um 80 v.H.
2. für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr	um 30 v.H.
3. für jedes ältere Kind	um 40 v.H.

B) Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

I. Für die Deputate in der Land- und Forstwirtschaft sind die folgenden Werte festgestellt:

1. Freie Wohnung	DM
a) für verheiratete Deputatempfänger in A I 1 genannten Art jährlich	420,00
b) für verheiratete Deputatempfänger in A I 2 genannten Art jährlich	300,00
2. Freie Feuerung	
a) Steinkohlen für 50 kg	5,00
b) Briketts für 50 kg	3,00
c) Hartholz für den Raummeter	18,00
d) Weichholz für den Raummeter	12,00
e) Reisig (Buschholz) für eine Fuhre	2,50
f) Preßtorf für 1000 Stück	5,00
g) Stechtorf für 1000 Stück	4,00
3. Getreide	
a) Roggen für 50 kg	18,00
b) Weizen für 50 kg	20,00
c) Futtergerste für 50 kg	17,00
d) Futterhafer für 50 kg	17,00
4. Hülsenfrüchte	
Speiseerbsen und Speisebohnen für 50 kg	30,00
5. Mehl	
a) Roggenmehl für 50 kg	25,00
b) Weizenmehl für 50 kg	30,00
6. Brot für 1 kg	0,70
7. Kartoffeln	
a) sortierte Speisekartoffeln für 50 kg	6,00
b) unsortierte Kartoffeln für 50 kg	4,50
8. Milch	
a) Vollmilch für das Liter	0,30
b) Magermilch für das Liter	0,06
9. Butter für 500 g	3,20
10. Eier für das Stück	0,20
11. a) Schlachtschwein für 50 kg Lebendgewicht	105,00
b) Schlachtschwein für 50 kg Schlachtgewicht	125,00
12. freie Kuhhaltung jährlich	300,00
13. freie Sommerweide für eine Kuh jährlich	120,00
14. freie Ziegen- und Schafhaltung jährlich	40,00
15. freie Weide für eine Zuchtgans jährlich	5,00
16. freies Ferkel	30,00
17. Stroh und Heu	
a) Stroh für 50 kg	2,00
b) Heu für 50 kg	4,50
18. freies Kartoffelland	
a) bearbeitet und gedüngt für den Morgen (25 Ar) jährlich	160,00
b) unbearbeitet und ungedüngt für den Morgen (25 Ar) jährlich	60,00
19. freie Grasnutzung für den Morgen (25 Ar) jährlich	45,00

festgestellt:	DM	(Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt 2 Abs. 2 Ziff. 3),	
(25 Ar) jährlich	60,00	sind folgende Werte festgestellt:	DM
21. freies Getreideland für den Morgen		a) Freizigarren für das Stück	0,20
(25 Ar) jährlich	60,00	b) Freizigarillos für das Stück	0,08
		c) Freizigaretten für das Stück	0,06
22. eine Gespannstunde		d) Freitabak für 100 g	1,00
a) mit Pferden je Pferd	1,50		
b) mit Ochsen je Ocase	1,00	Essen, den 18. Dezember 1959.	
c) mit Trecker	4,00	Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen:	
d) Erhöhung um den Stundenlohn		Dr. Fiebach.	
für den Gespannführer	1,40	— GV. NW. 1959 S. 183.	
für den Treckerführer	1,60		
23. Schnitterkost mit Wohnung täglich	4,00		

C) Andere Sachbezüge

- Die Werte für Benutzung von Dienstkleidung außerhalb des Dienstes sind für den Monat wie folgt festgestellt: DM
 - für einen Rock 3,00
 - für eine Hose 2,50
 - für eine Weste 0,60
 - für einen Mantel 3,50
 - für eine Mütze 0,40
- Für Tabak und Tabakwaren, soweit sie nicht in tabakverarbeitenden Betrieben gewährt werden

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1959 —.

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1959 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Beziehern im Laufe des Monats Februar 1960 durch die Post zugestellt werden.

Einbanddecken für den Jahrgang 1959 in der Ausführung des Vorjahres (Ganzleinen) sind Anfang Februar 1960 lieferbar.

Der Preis je Einbanddecke beträgt 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei der August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

— GV. NW. 1959 S. 184.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.